

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Band: 81 (2003)
Heft: 1-2

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Anrechnung von zwei Wohnsitzen im Rahmen der EL?

Ich lebe gegenwärtig in einer Wohnung, die rund 1200 Franken im Monat kostet, und beziehe Ergänzungsleistungen zur AHV (EL). Aus persönlichen Gründen möchte ich je eine kleinere Wohnung in der Deutsch- und der Südschweiz, die zusammen etwa gleich viel kosten wie die heutige Wohnung. Nachdem ich dadurch keine höhere EL beanspruchen müsste, möchte ich wissen, ob es eine Möglichkeit gäbe, diesen dringenden Wunsch zu erfüllen.

Die EL sind Bedarfsleistungen, die den gesetzlichen Existenzbedarf der Versicherten gewährleisten sollen, wenn die eigenen Mittel dazu nicht ausreichen. Bei der EL-Berechnung werden denn auch keine pauschalen, sondern die tatsächlich ausgewiesenen Mietkosten bis zum gesetzlichen Höchstbetrag als Ausgabe anerkannt. Dabei wird grundsätzlich nur der Mietzins für eine einzige Wohnung berücksichtigt, nicht aber Kosten für zusätzliche Wohnräumlichkeiten, beispielsweise an einem anderen Ort.

Kosten einer zweiten Wohnung können nur ausnahmsweise angerechnet werden, sofern dies aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen unentbehrlich ist. An die Notwendigkeit einer zweiten Wohnung werden strenge Anforderungen gestellt, die von der EL-berechtigten Person voll, beispielsweise mit ärztlichem Zeugnis, belegt werden müssen. Zudem darf auch bei zwei Wohnungen nicht mehr als der

maximale Mietzinsabzug angerechnet werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der EL-Berechnung grundsätzlich nur eine Wohnung berücksichtigt werden kann. Ist eine zweite Wohnung aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich, können zusätzliche Mietkosten ausnahmsweise bis zum maximalen Mietzinsabzug angerechnet werden, wenn die Notwendigkeit klar nachgewiesen wird. «Persönliche Gründe», die weder beruflich noch gesundheitlich begründet werden können, genügen dafür nicht.

Finanzierung von Pflege- und Heimkosten

Meine 87-jährige Mutter lebt in der Ostschweiz, ist seit zwei Jahren weitgehend erblindet und wurde vor kurzem nach drei Unfällen in ein Pflegeheim eingewiesen. Eine Hilflosenentschädigung wurde vor zwei Jahren abgelehnt, AHV-Rente und EL reichen für den Heimaufenthalt nicht aus. Da die Fürsorge erst bezahlen will, wenn das restliche Vermögen von rund 16 000 Franken aufgebraucht sei, hat meine Schwester die Mutter vorderhand zu sich genommen. Dies dürfte allerdings nicht lange möglich sein, da meine Schwester gesundheitlich ebenfalls angeschlagen ist. Wird Sozialhilfe tatsächlich erst bezahlt, wenn

das Vermögen aufgebraucht ist? Ich ging bisher davon aus, ein minimales Vermögen von 25 000 Franken werde nicht berücksichtigt.

Es ist nicht ganz einfach, ohne weitere Unterlagen konkrete Ratschläge zu erteilen. Gerne versuche ich jedoch, Ihnen anhand Ihrer Angaben einige Hinweise zu geben.

Unterschiedliche Berücksichtigung von Vermögen bei EL und Sozialhilfe

Tatsächlich bleiben nach Bundesrecht bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) allfällige Vermögen von 25 000 Franken für Alleinstehende bzw. 40 000 Franken für Ehepaare gleichsam als «Notgroschen» unberücksichtigt (Vermögensfreibetrag), während allfällige Vermögensteile, welche diese Freibeträge übersteigen, nur teilweise angerechnet werden. Daher ist ein – allerdings reduzierter – EL-Anspruch auch bei höheren Vermögen denkbar.

Demgegenüber sind die Bedingungen für Sozialhilfe in den kantonalen Gesetzen restriktiver geregelt. So ist Sozialhilfe bei Vermögen grundsätzlich ausgeschlossen. Die nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) zulässigen minimalen Vermögensgrenzen bei Heimaufenthalt sind denn auch wesentlich tiefer als 16 000 Franken.

Hilflosenentschädigung für Altersrentner

Personen im Rentenalter haben nur bei Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV (HE). Dabei muss die entsprechende Hilflosigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit ununterbrochen während mindestens eines Jahres andauern haben.

Ob bei Ihrer Mutter heute ein entsprechender Pflegebedarf be-

steht und entsprechend lang andauert hat, kann ich nicht beurteilen. Um einen allfälligen Anspruch rechtsverbindlich zu prüfen, sollte im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt ein neues Gesuch um HE gestellt werden. Immerhin scheint mir nicht ausgeschlossen zu sein, dass Ihre Mutter nach der weitgehenden Erblindung und den verschiedenen Unfällen heute die Voraussetzungen für eine HE erfüllen könnte.

Beitrag der Krankenversicherung für Pflegekosten im Heim

Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sollte die Krankenversicherung grundsätzlich die Pflegekosten in Heimen decken. Dies geschah bis heute im Rahmen eher restriktiver Tarifvereinbarungen, was denn auch verschiedentlich kritisiert wurde.

Aufgrund des KVG wurden die Tarifvereinbarungen in den Kantonen angepasst und in der Regel spürbar höhere Leistungen der Krankenversicherung auf 2003 vereinbart. Damit sollte sich auch eine Entlastung zugunsten der Patienten in Heimen ergeben, so dass künftig der Heimaufenthalt Ihrer Mutter allenfalls zusammen mit EL und eventuell HE gedeckt werden kann. Die konkret anwendbaren Ansätze können Sie bei der zuständigen Heimleitung oder der Krankenkasse Ihrer Mutter erfahren.

Zusammenfassung

Anhand Ihrer Angaben und der im Einzelfall massgebenden kantonalen Vorschriften kann ich keinen konkreten Ratschlag erteilen. Immerhin scheint mir dringend angezeigt, dass für Ihre Mutter die nötige Pflege längerfristig gewährleistet werden kann. Dies liegt sowohl im Interesse Ihrer Mutter als auch Ihrer gesundheitlich angeschlagenen Schwester.

Ob Spitex oder ein Heimaufenthalt geeigneter wäre, muss von örtlichen Fachstellen (zum Beispiel Pro Senectute, Sozial- oder

Gesundheitsdienst der Gemeinde) sinnvollerweise zusammen mit dem behandelnden Arzt und Ihrer Mutter geklärt werden. Allenfalls wären neben dem Heim, das offenbar zu teuer war, auch andere Möglichkeiten (Tagesheim, Pflegegruppen, andere Heime) zu prüfen.

Wenn die Finanzierung mit eigenen Mitteln Ihrer Mutter – insbesondere AHV und EL, Pflegebeitrag der Krankenversicherung, allfällige HE – nicht gesichert werden kann, muss vorerst auch das Vermögen der Mutter weiter beansprucht werden. Sicher teilen die zuständigen Sozialhilfestellen Ihnen verbindlich mit, ab welchem Vermögensstand auch Sozialhilfe beansprucht werden kann, sodass die Finanzierung der nötigen Pflege Ihrer Mutter in jedem Fall gesichert werden kann.

Bei den nötigen Abklärungen und der allfälligen Vorbereitung eines erneuten Heimeintrittes kann Ihnen die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute behilflich sein, auch wenn Pro Senectute grundsätzlich keine finanziellen Beiträge an Heimkosten leisten kann. Allenfalls können Sie auch einen anderen Sozialdienst, der mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist, beziehen.

EL und AHV bei noch nicht rentenberechtigter Ehefrau

Ich wurde 1935 geboren und beziehe seit 1999 die AHV-Rente sowie Ergänzungsleistungen (EL) für mich, meine Frau und zwei noch minderjährige Söhne. Da meine Frau, 1947 geboren, den Familienhaushalt besorgt und selber noch nicht rentenberechtigt ist, wurde für sie bei der

EL-Berechnung ein «zumutbares Erwerbseinkommen» von 20288 Franken im Jahr angerechnet. Ich möchte wissen, bis zu welchem Alter einer Ehefrau bei der EL-Berechnung ein Erwerbseinkommen zugemutet werden kann und ob ab einem gewissen Alter der Ehefrau nicht eine Zusatzrente der AHV zusteht.

Zumutbares Erwerbseinkommen eines nicht rentenberechtigten Ehegatten

Die Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) sind Bedarfsleistungen, um den gesetzlichen Lebensbedarf von Versicherten und ihren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu decken, soweit dies mit eigenen Mitteln nicht möglich ist. Dabei sind auch familienrechtliche Ansprüche zu berücksichtigen.

Das geltende Eherecht sieht keine feste Aufgabenteilung vor, sondern überlässt es den Ehegatten, über Art und Weise sowie Umfang des gegenseitigen Beitrages an die Gemeinschaft zu befinden (Art. 163 Abs. 2 ZGB). So kann eine Ehefrau nicht mehr beanspruchen, «ihre Leistung allein durch das Besorgen des Haushalts zu erbringen und grundsätzlich vom Ausüben einer Erwerbstätigkeit dispensiert zu sein», wie das Eidgenössische Versicherungsgericht in einem Entscheid von 1991 ausgeführt hat (ZAK 7/8, 1992, S. 330). Nach einem Urteil aus dem Jahr 2000 kann ein 69-jähriger Ehemann gegebenenfalls verpflichtet sein, «seinen Unterhaltsbeitrag in Form von Haushaltführung zu erbringen», während für die 45-jährige Ehefrau ein Bruttoeinkommen von 43429 Franken (Basis 1996) als Vergleichsbasis für einfache und repetitive Aufgaben im privaten Sektor als «angemessen» bezeichnet wurde (AHI-Praxis 2, 2001, S. 135).

Übt ein noch nicht rentenberechtigter Ehegatte keine Erwerbstätigkeit aus, muss dennoch

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer **Anfragen zur AHV**, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank. Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

Auch die **121 Pro-Senectute-Beratungsstellen** sind für alle Seniorinnen und Senioren sowie Angehörigen älterer Menschen da. Die Beratung ist kostenlos. Sie finden vorne in der Zeitlupe das Adress- und Telefonverzeichnis.

ein angemessenes Einkommen angerechnet werden. Nach konstanter Praxis sind dabei insbesondere auch Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung und gegebenenfalls die Dauer eines Berufsunterbruchs zu berücksichtigen. Das zumutbare Einkommen kann nicht schematisch ermittelt werden, sondern es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Erwerbstätigkeit unter den konkreten Umständen zumutbar wäre, und es ist ein Lohn festzusetzen, den ein Ehegatte «bei gutem Willen erzielen könnte» (ZAK a.a.O., S. 331). Wird eine angemessene Tätigkeit nachgewiesen, entfällt die hypothetische Einkommensanrechnung. Damit wird auch ein Anreiz zur Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit geschaffen.

Anhand Ihrer Angaben lässt sich die Anrechnung eines Einkommens von 20000 Franken nicht näher beurteilen. Im Blick auf die erwähnten Präjudizien erscheint der Betrag jedoch durchaus vertretbar, wird doch für Verheiratete bei der EL-Berechnung ein Pauschalabzug von 1500 Franken gewährt und der Rest nur zu $\frac{2}{3}$, das heisst in Ihrem Fall mit 12 525 Franken, als Einkommen angerechnet.

Zusatzrente der AHV für nicht rentenberechtigte Ehefrau

Die frühere Zusatzrente der AHV für noch nicht rentenberechtigte Ehefrauen stand als zivilstands-

abhängige Leistung schon in den Siebzigerjahren zur Diskussion. Mit der 9. AHV-Revision wurde das für den Anspruch massgebende Alter der Ehefrau ab 1979 schrittweise von 45 auf 55 Jahre erhöht. Bei der 10. AHV-Revision wurde die Zusatzrente für Frauen, die nach 1942 geboren sind, definitiv aufgehoben.

Ihre Frau erreicht das ordentliche Rentenalter nach geltendem Recht mit 64 Jahren, also 2011. Sie kann jedoch bereits mit 62 Jahren eine gekürzte Altersrente beziehen. Dabei ist sie insofern privilegiert, als sie im letzten Jahrgang geboren wurde, dessen Renten nur der halben Kürzung – 3,4% bei Bezug ab 63 Jahren bzw. 6,8% bei Bezug ab 62 Jahren – unterliegen. Ob ein Rentenvorbezug sinnvoll ist, müsste zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der gesamten Situation beurteilt werden. Neben den wirtschaftlichen Aspekten wären insbesondere auch die steuerlichen Folgen und allenfalls der Gesundheitszustand zu berücksichtigen.

Bei der 11. AHV-Revision steht eine Angleichung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer, das heisst auf 65 Jahre zur Diskussion. Ob und wann diese Revision tatsächlich in Kraft tritt und wie die Erhöhung des Rentenalters konkret ausgestaltet wird, kann heute noch nicht verbindlich gesagt werden (siehe auch den Artikel von Kurt Seifert auf Seite 13 in diesem Heft). ■